

**PROF. DR. KARL STETTER**

Diplom-Chemiker

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter

**Sachverständiger**

für Lacke, Anstrichstoffe, Holzschutz, Klebstoffe

und deren Umweltverhalten sowie Innenraumschadstoffe

Goethestraße 4

D-83024 Rosenheim

Telefon 0 80 31 / 8 63 38

Telefax 0 80 31 / 8 87 33 34

E-Mail [stetter.karl@gmx.de](mailto:stetter.karl@gmx.de)

1594

1596

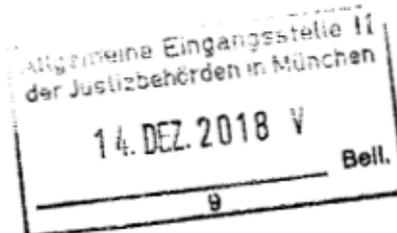
Prof. Dr. Karl Stetter, Goethestr. 4, D-83024 Rosenheim

Amtsgericht München

421 C 31421/12

Postfach

80315 München



12.12.2018

St/18118

Amtsgericht München, 421 C 31421/12, S. [redacted] ./ 1) Stein, M. u.a.

Ihre Verfügung vom 04.12.2018

Sehr geehrter Herr Richter am Amtsgericht Kolper,

zu den Fragen in Ihrer oben bezeichneten Verfügung betreffend meine Kostenrechnung vom 16.11.2018 nehme ich folgendermaßen Stellung:

1. Der Zeitaufwand von 18 Std. 31 Min. gemäß Position 1 der Kostenrechnung wurde in der angegebenen Weise für vorbereitendes Akten-, Literaturstudium sowie Studium der diversen, gemäß Gerichtsschreiben vom 13.08.2018 und Ladung vom 13.08.2018 zu erläuternden und bewertenden Gutachten sowie Ergänzungsgutachten berechnet. Der Zeitaufwand setzt sich im Einzelnen folgendermaßen zusammen:
  - Allgemeines vorbereitendes Akten- und Literaturstudium (z.B. Ladung zum Termin, PAK-Hinweise, VDI 4300 Bl. 8, DIN 1946-6, Geruchsschwellenerte, Richtwerte ...) 2 Std., 52 Min.
  - Korrespondenz mit dem Gericht wegen zur Vorbereitung auf den Termin benötigter Unterlagen (Schreiben vom 23.08.2018) 0 Std., 18 Min.
  - Studium meines Hauptgutachtens vom 09.03.2012 1 Std., 45 Min.
  - Studium meines Ergänzungsgutachtens vom 03.08.2013 0 Std., 27 Min.
  - Studium des Protokolls meiner Anhörung beim Landgericht München am 06.12.2012 0 Std., 21 Min.
  - Studium meiner Korrespondenz vom 16.01.2013 mit der IHK München wegen der dortigen Beschwerde der Beklagten gegen meine Sachverständigentätigkeit 0 Std., 25 Min.
  - Studium der Gutachten des Gerichtssachverständigen Dr. Grün vom 20.03.2014, 28.06.2014 und 13.11.2014 2 Std., 17 Min.
  - Studium der Gutachten des Privatgutachters Dipl.-Ing. (FH) Scholz vom 16.09.2010 und 28.10.2010 1 Std., 56 Min.
  - Studium der Gutachten des Privatgutachters Dr. Busch vom 26.10.2010 und 28.10.2010 2 Std., 13 Min.

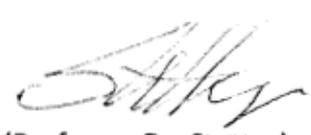
• Studium der im Schreibendes Gerichts vom 13.08.2018 genannten Verfügung vom 23.02.2017 (Bl. 1148d.A.) samt Fragenkatalog (Bl. 1149-1152 d.A.) und zugehörigem Aktenkonvolut	3 Std., 21 Min.
• Studium des Protokolls der Sitzung vom 19.04.2017	0 Std., 26 Min.
• Studium der Korrespondenz mit dem Umweltbundesamt (Dr. Moriske) und dem Deutschen Institut für Bautechnik (Dipl.-Chem. Misch)	0 Std., 18 Min.
• Studium der Stellungnahme der AGÖF (Thumulla) vom 01.07,2013 sowie der so genannten „Sachverständigenwissenschaftlichen Stellungnahme“ des Privatgutachters Thumulla vom 27.07.2013 samt der zugehörigen Entgegnung vom 03.08.2013	<u>1 Std., 52 Min.</u>
Summe	12 Std., 391 Min. = 18 Std., 31 Min.

2. Der Zeitaufwand von 8 Std. 12 Min. gemäß Position 2 der Kostenrechnung wurde nicht nur für die Fahrtzeit von Rosenheim nach München und wieder zurück, sondern in der angegebenen Weise für die Teilnahme am Sitzungstermin am 07.11.2018 einschließlich Fahrtzeiten Rosenheim/München/Rosenheim berechnet. Der Zeitaufwand setzt sich im Einzelnen folgendermaßen zusammen:

• Abfahrt Rosenheim	7.00 Uhr
• Ankunft in München, Parkhaus (siehe die dem Gericht vorliegende Parkhausquittung) Anmerkung: Die Anfahrt erfolgte während der Stoßzeit, weshalb entsprechende Zeitreserven eingeplant waren, die vorliegend nicht ausgeschöpft werden mussten.	8.37 Uhr
• Ankunft im Gericht Anmerkung: Gemäß Ladung vom 13.08.2018 ist frühzeitiges Eintreffen wegen möglicher Wartezeiten infolge von Einlasskontrollen erforderlich, was entsprechend eingeplant wurde.	9.00 Uhr
• Entlassung des Sachverständigen aus der Sitzung	12.40 Uhr
• Abfahrt aus dem Parkhaus (siehe die dem Gericht vorliegende Parkhausquittung)	12.55 Uhr
• Ankunft in Rosenheim Anmerkung: Die Rückfahrt vom München nach Rosenheim verlief etwas verzögert wegen des zu dieser Zeit zähfließenden Verkehrs auf der Salzburger Autobahn sowie wegen einer 10minütigen Ruhepause in der Autobahnraststätte Holzkirchen	15.12 Uhr

- 3. Wie in der Kostenrechnung angegeben ist, wurde mir in der Sache gemäß Verfügung vom 31.07.2013 gemäß meinem Antrag vom 22.07.2013 ein Stundensatz von 95,00 € genehmigt. Bei meiner letzten Kostenrechnung in der Sache wurde allerdings durch ein Büroversehen nur ein Stundensatz von 90,00 € in Ansatz gebracht. Diesmal möchte ich jedoch den genehmigten Stundensatz von 95,00 € in Anspruch nehmen, soweit dem nicht Zwingendes entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen



(Professor Dr. Stetter)

